

ANTRAG

der Abgeordneten Erber und Vladyka

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend **Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG)**, LT-668/A-1/43-2015

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1. In der Antragsbegründung wird bei den Erläuterungen zu Z. 9 (§ 13a) folgendes angefügt:
„Personen, denen der Wiedereinsteigerbonus aufgrund eines befristeten Dienstverhältnisses nur für einen Bezugszeitraum von weniger als 12 Monaten gewährt worden ist, kann erneut ein Wiedereinsteigerbonus gewährt. Bei der nochmaligen Gewährung ist jedoch der Wiedereinsteigerbonus nur insoweit zu gewähren, als die 12 Monate nicht bereits ausgeschöpft wurden.“
2. In der Antragsbegründung wird bei den Erläuterungen zu Z. 10 (§ 18 Abs. 2. Z. 7) folgender Satz angefügt:
„Die Finanzbehörden können weiterhin nur auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde tätig werden.“
3. In der Antragsbegründung wird bei den Erläuterungen zu Z. 8 und 11 (§ 9 Abs. 3 und § 24 Abs. 1) folgender Satz angefügt:
„Daher wird vorgesehen, dass bei längerem Bezug der Mindestsicherung und der dennoch gleichzeitigen Gefährdung der Lebensgrundlagen wie insbesondere Wohnungskosten und Energiebezug, die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form von Sachleistungen bzw. durch unmittelbare Übermittlung an die Gläubiger erfolgt.“

4. § 9 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen hat die Behörde anlässlich der dritten Antragstellung in Folge auf Sachleistungen umzustellen oder nach Abs. 5 vorzugehen."

5. In § 13a Abs. 3 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„Anträge sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen einem Monat ab der Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen Behörde zu stellen.“

6. In § 13a Abs. 4 wird das Zitat „gemäß § 20 Abs. 2“ durch die Wortfolge „mit Beginn des Monats, in dem die Meldung bei der Behörde hätte erfolgen sollen,“ ersetzt.

7. § 13a Abs. 5 lautet:

„(5) Der Wiedereinsteigerbonus kann erst nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für 12 Monate bezogen wurde. Der Wiedereinsteigerbonus kann vor Ablauf von 5 Jahren dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als 12 Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung aufgrund eines befristeten Dienstverhältnisses der Wiedereinsteigerbonus nicht für 12 Monate gewährt worden, so kann der Wiedereinsteigerbonus auch vor Ablauf von 5 Jahren für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gem. Abs. 3 gewährt werden.“

8. In § 13a Abs. 6 wird das Wort „suchenden“ durch das Wort „suchende“ ersetzt.